



Satzung der Sportfreunde Kayh e.V. 1947

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 26.10.1947 gegründete Verein führt den Namen „Sportfreunde Kayh e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herrenberg-Kayh und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer VR 240327 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

§ 2

Geschäftsjahr

Vom 1. Dezember bis zum 30. November.

§ 3

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Kultur. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Diese sind im Besonderen:

- Teilnahme an den Verbandsrundenspielen für aktive Mannschaften
- Teilnahme an den Verbandsrundenspielen für Jugendmannschaften
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Kulturveranstaltungen
- Sport- und Fitnessveranstaltungen für Senioren/-innen
- Anbieten eines geeigneten Jugendsport- und Freizeitsportangebotes
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/-innen.

2. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können minderjährige und volljährige sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es erkennt die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst angehört.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen. Dies ist im Detail in § 8 Mitgliedsbeiträge erläutert und in einer Beitragsordnung aufgeführt.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, Partnerschaft, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
7. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

§ 6

Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Dies ist in der Ehrenordnung detailliert aufgeführt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod.
2. Freiwilligen Austritt, der spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen muss, wobei die Austrittserklärung von Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.
3. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied insbesondere
 - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder Interessen des Vereins verstoßen.
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - sich grob unsportlich verhält.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer bzw. rassistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Ausschuss.

6. Vor Beschlussfassung nach (5) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung ist der Betroffene zu der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, bei der ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Bestätigt die Jahreshauptversammlung den Beschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem gesetzlichen Vertreter gegenüber schriftlich abzugeben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss von Vorstand und Ausschuss besteht jedoch kein Berufungsrecht.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge (Jahresbeiträge) und Aufnahmegebühren erhoben. Die Beträge sollen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eingezogen werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütung bestimmt vorab die Mitgliederversammlung.
4. Daneben können Abteilungsbeiträge und Kursgebühren erhoben werden, die von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen werden und der Zustimmung von Vorstand und Ausschuss bedürfen. Die Abteilungsbeiträge werden ebenfalls in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
5. Wenn durch die Mitgliederversammlung bzw. durch die Abteilungsversammlungen des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gemäß der Ehrenordnung sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Zum Einzug des Mitgliedsbeitrages ist dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen.
8. Mahnkosten und Rücklastschriftgebühren gehen bei Verschulden durch das Mitglied zu Lasten von diesem.

§ 9

Organe

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem zustimmen.
8. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Ausschuss

1. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) Bereichsleitung Finanzen (Kassier)
- d) Bereichsleitung Marketing
- e) Bereichsleitung Veranstaltungen
- f) Bereichsleitung Sportanlagen und Gebäude
- g) Abteilungsleiter Fußball
- h) Abteilungsleiter Freizeitsport
- i) weitere Mitglieder des Vereins.

2. Die Ausschussmitglieder b) – i) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Mitglieder berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten gemäß den jeweiligen Aufgabengebieten.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Ausschuss kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn 3/4 der Ausschussmitglieder diesem zustimmen.

Der Ausschuss besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.

3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie im Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss vorzulegen und mit diesen abzustimmen. Dieser steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht sie davon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

§ 13

Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand Persönlichkeiten in den Beirat berufen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
2. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Beirats gibt es für den Vorstand keine Begrenzung.
3. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Vorstandes tätig.

§ 14

Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Vorstandes und des Ausschusses bedarf.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Einberufung

Jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg und im Anschlagkasten des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail oder auf sonstigem elektronischem Wege erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich bzw. per E-Mail oder auf elektronischem Wege einzuladen.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kassiers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Beschlussfassung über Anträge.

4. Anträge

- a) Anträge zur Tagesordnung können von der Versammlung und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Beschlussfassung und Stimmrecht

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- c) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- d) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- e) Wahlen werden ebenfalls als offene Wahl durch Handzeichen durchgeführt, es sei denn, dass mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder dies von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird. In diesem Fall erfolgt dann eine geheime Wahl.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden,
 - a) wenn der Vorstand bzw. Ausschuss sie im Interesse des Vereins für notwendig hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Für die Gründung und Auflösung von Abteilungen ist der Vorstand zuständig. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung besteht mindestens aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Der Vorstand ist berechtigt insbesondere, bei erkennbarer Nichteignung aufgrund der Amtsführung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung, bei Verstößen gegen die Satzung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung sowie wenn eine Abteilung nicht mehr finanziert werden kann, kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder, bis zur nächsten Abteilungsversammlung, einzusetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie verwalten ihre Mittel gemäß der Finanzordnung selbstständig. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und den Kassenprüfern geprüft werden. Die von den Abteilungen verwalteten Finanzmittel, sowie das von ihnen verwaltete Vermögen, sind Eigentum des Vereins.
6. Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen, wenn diese den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widerspricht.

7. Die Abteilungen sind befugt, zusätzlich Abteilungsbeiträge, Umlagen oder Gebühren innerhalb der Abteilungsversammlungen zu vorzuschlagen, die dann im Ausschuss genehmigt sowie von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Mindestens einer dieser Kassenprüfer muss Mitglied des Vereines sein. Die Kassenprüfer dürfen zudem weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorgefundene Mängel müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Prüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 19

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Datenschutzordnung
- d) Geschäftsordnung für den Vorstand und den Ausschuss.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20

Strafbestimmungen

Der Vorstand kann zusammen mit dem Ausschuss folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis.
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. § 7 (4) der Satzung.

§ 21

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Darüber hinausgehende Punkte sind in der Datenschutzordnung erläutert.
- 5.

§22

Auflösung des Vereins

1. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Kayh zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 19. September 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 06.01.2019.